

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Verbandsgemeinderat	Datum:	04.12.2019
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-2549/19/01-086
Sitzungsdatum:	31.10.2019	Niederschrift:	01/VGR/012

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Sachverhalt:

Nach der Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll besteht die Notwendigkeit zum Erlass einer Vergnügungssteuersatzung für die neue Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2020, damit eine einheitliche Erhebung und Festsetzung der Vergnügungssteuer im gesamten Verbandsgebiet erfolgen kann.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten und den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeiten zu beschränken. Andere Vergnügungen (z.B. Tanzveranstaltungen) sollen dieser Steuer nicht unterliegen; vergnügungssteuerpflichtige Tatbestände wie Prostitution, der Betrieb von Striplokalen, Erotikclubs, Bordellen etc. sind in der VG Gerolstein derzeit nicht relevant.

Der vorliegende Satzungsentwurf zielt in erster Linie auf die Besteuerung von „Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit“ ab. Die Vergnügungssteuer soll die mit der Einkommens- und Vermögensverwendung für das Vergnügen zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Spielers erfassen, der sich an dem Gerät vergnügt.

Die vorgeschlagene Neufassung der Vergnügungssteuersatzung entspricht in Bezug auf die Besteuerung der Spiel- und Unterhaltungsgeräten im Wesentlichen den Regelungen des aktuellen Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes vom November 2016.

Eine gravierende Änderung gegenüber dem früheren Satzungsmuster ist die Abkehr vom Einspielergebnis als steuerliche Bemessungsgrundlage hin zur Besteuerung des Spieleinsatzes bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit.

Zu Erläuterung:

Einspielergebnis = die Summe der „eingeworfenen“ Geldbeträge

Spieleinsatz = Summe aus eingeworfenen Geldbeträgen und der zum Spiel eingesetzten Gewinne

Der Steuerbemessungsmaßstab „Spieleinsatz“ ist naturgemäß deutlicher höher als der bisher verwendete Maßstab „Einspielergebnis“.

Bereits in seinem Urteil vom 10. 12. 2009, 9 C 12/08 hat das BVerwG ausgeführt, dass ein Vergnügungsaufwand durch jeden Einwurf von Geld in ein Spielgerät zu Spielzwecken und durch jede Verwendung nicht ausbezahlter Gewinne zur Durchführung weiterer Spiele getätigt wird. Mit der Entscheidung, sich einen Gewinn nicht auszahlen zu lassen, sondern ihn für weitere Spiele einzusetzen, betätigt der Spieler einen neuen Vergnügungsaufwand, der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt. Demzufolge bildet der Gesamtbetrag der in ein Spielgerät

Verbandsgemeinde Gerolstein

eingeworfenen Geldbeträge und der für weitere Spiele eingesetzten Gewinne den Vergnügungsaufwand aller sich an dem Spielgerät vergnügenden Spieler ab.

Verbandsgemeinde Gerolstein

Bisher galten in den drei Verbandsgemeinde unterschiedliche Regelungen bei der Besteuerung von Spiel und Unterhaltungsgeräten:

Regelungen	VG Gerolstein	VG Hillesheim	VG Obere Kyll
Steuergegenstand	Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten (ohne Musikgeräte)	Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten sowie Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen	Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten
Steuerform	Einspielergebnis, Pauschalsteuer für „sonstige Geräte“	Pauschalsteuer	Einspielergebnis, Pauschalsteuer für „sonstige Geräte“
Steuersatz	1. in Spielhallen 10% 2. in Gastwirtschaften 7,5 % bezogen auf die Einspielergebnisse	Geräte mit Gewinnmöglichkeit 25,50 €, in Spielhallen 122,50 €	einheitlich 10 % der Einspielergebnisse
Mindestbetrag	Zu 1) 40 € Zu 2) 15 €	Entfällt	einheitlich 30 €
Pauschalsteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	in Spielhallen 40 €, in Gastwirtschaften 15 €	in Spielhallen 41,00 €, in Gastwirtschaften 13,00 €	in Spielhallen 15 €, in Gastwirtschaften 12,50 €

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Beschlussempfehlung dafür ausgesprochen, Musik-, Unterhalts- und Spielgeräte (ohne Gewinnmöglichkeit) in Gaststätten etc. nicht zu besteuern. Gegenstand der Vergnügungssteuersatzung wären somit nur Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten etc. sowie Unterhaltungsgeräte (auch ohne Gewinnmöglichkeit), die in Spielhallen aufgestellt sind.

Entsprechend den Empfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes werden folgende Steuersätze vorgeschlagen:

Erhebungsform	vorgeschlagene Regelung
Pauschalsteuer nach der Anzahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	in Spielhallen 60 € mtl., übrige Orte 20 € mtl.
nach dem Spieleinsatz bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	5 % *) Mindestbetrag in Spielhallen 60 € mtl., übrige Orte 20 € mtl.

Verbandsgemeinde Gerolstein

Finanzielle Auswirkungen:

Die Steuereinnahmen aus der Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten stellte sich in den vergangenen beiden Haushaltsjahren wie folgt dar:

Haushaltsjahr	VG Gerolstein	VG Hillesheim	VG Obere Kyll	Summen
2018	117.473,04 €	2.454 €	57.121,25 €	177.048,29 €
2017	98.910,35 €	2.737 €	54.564,77 €	156.212,12 €

Durch flächendeckende Umstellung der Steuerbemessung auf den Spieleinsatz sind höhere Einnahmen von etwa 50 % zu erwarten.

Der Entwurf der „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer“ wird von Herrn Hunz vorgestellt. Fragestellungen ergeben sich nicht.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer“ entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

S a t z u n g
der Verbandsgemeinde Gerolstein
über die Erhebung von Vergnügungsteuer
vom

INHALTSÜBERSICHT:	Seite
§ 1 Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerbefreiungen	2
§ 3 Steuerschuldner	2
§ 4 Erhebungsformen	3
§ 5 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.....	3
§ 6 Besteuerung nach dem Spieleinsatz	3
§ 7 Anzeigepflichten	4
§ 8 Steuerpflicht, Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit.....	4
§ 9 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung	4
§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.....	5
§ 12 In-Kraft-Treten	5

S a t z u n g
der Verbandsgemeinde Gerolstein
über die Erhebung von Vergnügungsteuer
vom

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat amauf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein entgeltliche Vergnügungen:

1. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
2. das Benutzen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 c Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1914) in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

§ 2
Steuerbefreiungen

Steuerbefreit ist das Halten von Geräten nach § 1 Ziffer 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen aus den Spielgeräten nach § 1 als Eigentümer, sonstigem Verfügungsberechtigten oder als demjenigen zufließen, dem die Geräte vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zur Nutzung überlassen wurden.

(2) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. d. § 44 AO.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. als Pauschalsteuer gemäß § 5,
2. nach dem Spieleinsatz gemäß § 6,

§ 5 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

(1) **Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit** erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.

(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 1 Ziffer 1 **60 Euro,**
2. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben **200 Euro.**

(3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 6 Besteuerung nach dem Spieleinsatz

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist **bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit** im Sinne von § 1 Ziffer 2 dieser Satzung der Spieleinsatz.

(2) Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Gerät zur Erlangung des Spielvergnügens eingesetzten Beträge.

(3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere, voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Spieleinsätze aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

(5) Der Austausch von Geräten ist als solcher auf der Vergnügungsteuererklärung (vgl. § 8 Abs. 3) kenntlich zu machen. Dies gilt auch im Fall von Datenbankwechseln, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer. Der Datenbankwechsel ist durch einen Nachweis vom Geräteaufsteller zu belegen.

(6) Der Steuersatz beträgt für das Benutzen eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 1 Ziffer 2 a = **5 v.H. des Spieleinsatzes, mindestens jedoch 60 Euro,**
2. an den in § 1 Ziffer 2 b genannten Orten = **5 v.H. des Spieleinsatzes, mindestens jedoch 20 Euro.**

(7) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 7 Anzeigepflichten

(1) Der Halter von Geräten nach § 1 Ziffer 1 und 2 hat die Aufstellung, die Entfernung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Datenbankwechsel, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer.

§ 8 Steuerpflicht, Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung des Gerätes. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

(2) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Bei Geräten nach § 1 Ziffer 2 ist der Steuerpflichtige verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (15.04., 15.07., 15.10., 15.01.) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Vergnügungssteuererklärung ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

§ 9 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die die für eine Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben zum Hersteller, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen und vorherigen Kassierung sowie Einsätze, Gewinne und

Spieleraufwand enthalten müssen. Weiter sind Angaben zum Aufstellungsort zu machen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit bereits gefertigte Langausdrucke (inklusive Statistikteil und Fehlermeldungen) sowie auch Originalbelege anzufordern. Weiter kann der Aufsteller verpflichtet werden, bei der nächsten Kassierung entsprechende Langausdrucke sowie auch Originalbelege zu fertigen und diese vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 6 Abs. 5, § 7, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 15 und 16 KAG über Straf- und Bußgeldbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die nach § 12 Abs. 1 des „Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll“ zunächst fortgeltenden Satzungen über die Erhebung der Vergnügungssteuer

der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein vom 01.07.2011,

der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim vom 17.12.1987 und

der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll vom 21.12.2011 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2012

außer Kraft.

Gerolstein, den _____

Hans Peter Böffgen
Bürgermeister